

**Vorlage für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie
am 13. Juni 2013**

Anpassung der Friedhofsgebühren

**Erlass eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die
stadteigenen Friedhöfe in Bremen**

A. Sachdarstellung

I. Anlass und Inhalte des Ortsgesetzes zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2013 von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis genommen.

Der vorliegende Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen dient der strukturellen Anpassung der Gebührensätze für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe in Bremen zum 1. September 2013.

Würden die gegenwärtigen Gebührensätze unverändert bleiben, würde für den Gebührenzeitraum 2012 bis 2015 insgesamt eine Unterdeckung von 1.685 T€ entstehen.

Um Verluste des Friedhofbereichs beim Umweltbetrieb Bremen abzubauen, ist eine strukturelle Anpassung und Anhebung der Gebühren notwendig.

In einer Gesamtschau wird deutlich, dass Bremen trotz dieser Gebührenanpassung im Städtevergleich nach wie vor ein günstiges Gebührenniveau aufweist.

II. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Änderung der Gebührenordnung dient dem Ziel, beim Umweltbetrieb Bremen im Friedhofsbereich für die Jahre 2013 bis 2015 ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen. Die Gebührenanpassungen werden zum 1. September 2013 im Wirtschaftsplan 2013 ff. vom Umweltbetrieb Bremen berücksichtigt.

Im Rahmen der von § 74 SGB XII stattfindenden Bestattungen werden von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen jährliche Mehrkosten von voraussichtlich 66.500 € erwartet.

Es ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

III. Abstimmung / Beteiligung

Der Entwurf des Ortsgesetzes sowie die Begründung sind mit der Senatskanzlei einschließlich des Senators für Inneres und Sport, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, der Senatorin für Finanzen, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Kultur, dem Senator für Gesundheit und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf des Ortsgesetzes rechtsförmlich geprüft.

Der Betriebsausschuss des Umweltbetriebes Bremen hat in seiner Sitzung am 19. April 2013 die Erhöhung der Friedhofsgebühren auf stadt eigenen Friedhöfen um durchschnittlich 9,5 % zum 1. Juli 2013 empfohlen.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr Stadtentwicklung und Energie hat in Ihrer Sitzung am 30. Mai 2013 von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis genommen.

Um ein Inkrafttreten zum 1. September 2013 zu ermöglichen, soll die Vorlage Mitte August 2013 dem Senat und anschließend am 27. August 2013 der Bremischen Bürgerschaft (S) vorgelegt werden.

B. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) stimmt dem Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen zu.

Anlagen:

- Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen – Anlage 1 –
- Entwurf einer Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen – Anlage 2 -

Entwurf**Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung
für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen****Vom**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem.GBl. S. 227 – 2133-c-1), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 184) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Anlage (zu § 1)

Abkürzungsverzeichnis:

Friedhofsordnung

Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Friedhofsgesetz

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen

Gebührenziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	Euro
00	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Absatz 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.	
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	867
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	1.302
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	2.356
00.03	Urnengrabstelle für <u>eine</u> Urne in einer Gemeinschaftsanlage	
00.03.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	648
00.03.01	Gemeinschaftsanlage Standard	1.421
00.03.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	2.842
00.04	Urnengrabstelle für <u>zwei</u> Urnen in einer Gemeinschaftsanlage	
00.04.00	Gemeinschaftsanlage Standard	2.131
00.04.01	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	4.262
00.05	Urnengrabstellen für 2 Urnen in einer Urnenmauer	867
00.06	Urnengrabstellen für 4 Urnen in einer Urnenmauer	1.302
00.07	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	1.206
00.08	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särge	1.607
00.09	Erdbestattungsgrabstelle 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Särge	3.032
00.10	Erdbestattungsgrabstelle 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Särge	4.547
00.11	Erdbestattungsgrabstelle 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Särge	6.063
00.12	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührenziffer 00.07. bis 00.11 erhöhen sich die Gebühren um 50 v.H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.13	Bei Gräbern der Gebührenziffer 00.00 und 00.07, in denen eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich ist, erfolgt ein Abschlag von 10 v.H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.14	Bei Gräbern der Gebührenziffer 00.09 bis 00.11, in denen die Erdbestattung nur einschichtig zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 v.H.	

Anlage 1

00.15	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen unter drei Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 5 Absätze 1 und 2 Friedhofsgesetz) zehn Jahre. Für eine Nutzungsdauer von zehn Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 40 v.H. der Gebühren der Gebührensnummern 00.07 bis 00.11 anzusetzen.	
00.16	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen über drei und unter zehn Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 5 Absätze 1 und 2 Friedhofsgesetz) 15 Jahre. Für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 60 v.H. der Gebühren der Gebührensnummern 00.07 bis 00.11 anzusetzen.	
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	844
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	926
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	474
01.00.03	Zuschlag zu den Gebührensnummern 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen nach § 11 Absatz 2 Friedhofsordnung	115
01.00.04	Beilegung eines Kindes (§ 3 Absatz 2 Friedhofsordnung)	30
01.01	Beisetzung einer Urne	
01.01.00	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Angehörige	141
01.01.01	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Angehörigen	168
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Gründekoration	165
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	32
07.01	Abheben eines Breitsteins	64
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	17
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden oder nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei	32
09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.	
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr 1/20 der Gebührensnummern 00.00 bis 00.06	
09.01	Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/25 der Gebührensnummern 00.07 bis 00.11	
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 4 Absatz 3 der Friedhofsordnung für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl „25“ in Nummer 09.01 durch die festgesetzte längere Frist ersetzt.	
09.03	Nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/20 der folgenden Gebühren	
09.03.00	Grabstelle 2 m ²	909
09.03.01	Grabstelle 4 m ²	1.819
09.03.02	Grabstelle 6 m ²	2.729
09.03.03	Grabstelle 8 m ²	3.638
09.03.04	Grabstelle 4 m ² in bevorzugter Lage	2.729
09.03.05	Grabstelle 6 m ² in bevorzugter Lage	4.092
09.03.06	Grabstelle 8 m ² in bevorzugter Lage	5.457
10	Umbettung (§ 10 Friedhofsordnung)	
10.00	Ausgrabung einer Urne	112
10.01	Lieferung einer Aschurne (Typ Standard)	16
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	143
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	545
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	624
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg	
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	722
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	798
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	422

Anlage 1

11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/ einer Einfassung	
11.00	Genehmigung eines Grabmals	67
11.01	Genehmigung einer Einfassung	26
12	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.	
13	Die Gebühren für Gräfte erhöhen sich um 50 v.H. der Gebühren für Erdbestattungsgrabstellen.	
14	Die Beisetzung einer Asche kann mit oder ohne Urne (§ 4 Absatz 2 Friedhofsgesetz) und die einer Leiche mit oder ohne Sarg (§ 4 Absatz 4 Friedhofsgesetz) zu gleichen Gebühren erfolgen.	

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Entwurf

**Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung
für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen**

- Begründung -

A. Allgemeines

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) setzt für die Stadtgemeinde Bremen die Stadtbürgerschaft u. a. Benutzungsgebühren nach § 12 BremGebBeitrG fest.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BremGebBeitrG sollen Benutzungsgebühren nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Satz 2 regelt darüber hinaus, dass bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Unter Zugrundelegung eines betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs hat sich gezeigt, dass die zurzeit gültigen Gebührensätze für die Benutzung der stadt eigenen Friedhöfe für das Jahr 2013 zur Deckung der Kosten nicht mehr ausreichen.

Für die fehlende Kostendeckung der Bestattungsgebühren sind verschiedene Gründe anzuführen:

a) Gestiegene Kosten im Bestattungswesen seit 2009:

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte 2009. Die Kosten sind seit 2009 durch Tarifsteigerungen um 9,1% gestiegen.

b) Eine vom Flächenverbrauch abhängige Gebührenstruktur:

Das früher vorherrschende stetige Bevölkerungswachstum mit entsprechend hohen Sterbezahlen und der übliche Erwerb flächenintensiver großer Sarggräber gaben zu der Zeit den Anlass für die jetzige, nunmehr zu ändernde Gebührenstruktur. Der Grund für die nunmehr notwendige weitere Gebührenanpassung liegt darin, dass die in der Vergangenheit auf Friedhöfen herrschende Flächenknappheit heute wegen der rückläufigen Sterbezahlen und des vorherrschenden Trends zur Urnenbestattung nicht mehr besteht. Mit der Änderung wird daher der Flächenverbrauch in der Gebührenkalkulation geringer bewertet und die Gemein-, bzw. Infrastrukturkosten stärker berücksichtigt.

Der Trend vom Sarg- zum Urnengrab hat sich fortgesetzt. Das Verhältnis Urne zu Sarg lag im Jahr 2011 bei 81,2 % zu 18,8 % (2009 bei 80,8 % zu 19,2 %). Bei den bestehenden noch nicht vollständig angepassten Gebühren für Urnengräber führt

dies zu Defiziten. Die Gebühr für das preiswerteste Urnengrab liegt 28 % unter der Gebühr für ein einfaches Sarggrab (siehe Anlage 1: 867 € für ein Urnengrab zu 1.302 € für ein Sarggrab). Zudem ist mit Blick auf § 12 Abs. 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz eine Gebühr so zu kalkulieren, dass der Gebührenzahler nur die tatsächlich entstandenen Kosten trägt. Die neue Struktur der Gebühren berücksichtigt dies und gewichtet den Flächenbedarf der Grabarten so, dass alle Gebührenzahler in einer geänderten und ausgewogenen Form an den Kosten der Friedhofsinfrastruktur (Gemeinkosten) beteiligt werden.

c) Sinkende Bestattungszahlen:

Die Anzahl der Bestattungen hat seit dem Jahr 2009 um weitere 5% abgenommen. Die Hauptursache liegt im Rückgang der Sterbefälle.

Gerade angesichts des vorstehend unter b) aufgeführten veränderten Beerdigungsverhaltens - fortschreitender Trend zur preiswerten Urnenbestattung - lassen sich die daraus resultierenden sinkenden Einnahmen nicht mehr durch Einsparmaßnahmen ausgleichen.

Da Zuschüsse aus dem Haushalt zur Verlustabdeckung nicht in Frage kommen, die Aufwandsreduzierung durch Verschiebung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Verlagerung der jetzigen Probleme in die Zukunft) ebenfalls nicht geeignet ist, die fehlende Kostendeckung zu beheben, bleibt nur der Weg der Erlössteigerung über eine Gebührenanpassung.

Durch die neue Gebührenstruktur sollen die zu erwartenden Erlösrückgänge ausgeglichen werden, so dass eine Kostendeckung ab 2014 erreicht werden kann. Gleichzeitig kann durch die angestrebte Strukturbereinigung - mit einer überproportionalen Erhöhung bei den Urnen - zusammen mit einer Erweiterung des Angebots vom Umweltbetrieb Bremen der veränderten Nachfrage Rechnung getragen werden.

Durch die mit dem Änderungsgesetz vorgesehene Gebührenanpassung wird im Ergebnis eine durchschnittliche Erlössteigerung um 9,5 % erreicht.

Im Städtevergleich zeigen Recherchen, dass die Gebühren der stadtbremischen Friedhöfe teilweise deutlich unterhalb der Mittelwerte liegen (siehe Anlage A unten, Beispiel: Anonyme Urnenstelle = 15 %).

Zur übersichtlichen Darstellung der Gebührensituation vor und nach einer Anpassung wurden „Leistungspakete“ zusammengestellt, die bei einem Sterbefall in der Regel anfallende Positionen mit Vergleichswerten umfassen (Anlage B).

Zudem sind sämtliche Gebührenveränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen tabellarisch dargestellt und die damit verbundenen Änderungen in absoluten Zahlen und in Prozent hervorgehoben (Anlage C).

In einer Gesamtschau wird somit deutlich, dass Bremen trotz dieser Gebührenanpassung im Städtevergleich nach wie vor ein günstiges Gebührenniveau aufweist.

B. Zu Artikel 1 des Entwurfs eines Ortsgesetzes zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die städteigenen Friedhöfe in Bremen

Die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehenen Gebührenerhöhungen sind überwiegend für die Gebührensätze 00 bis 00.11 vorgesehen, die die Vergabe einer Grabstelle, mit der für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist ein Nutzungsrecht begründet wird, betreffen.

Die Änderungen der einzelnen nachfolgenden Gebührensätze lassen sich wie folgt begründen:

Zu 00 und 09.03: Die geringere Bewertung des Flächenverbrauchs und die stärkere Berücksichtigung der Gemein- und Infrastrukturkosten führen zu stärkeren Erhöhungen der Urnengräber (Gebührensätze 00.00 bis 00.06)

Gebührensatz	Leistung	Gebühr ab 01.09.2013 in Euro
00	Erstmalige Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung für die städteigenen Friedhöfe in Bremen). Eine Vergabe ist auch ohne Bestattung für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.	
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	867
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	1.302
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	2.356

Zu 00.00-00.02: Die geringere Bewertung der Fläche sowie die stärkere Berücksichtigung der Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung ergeben die neuen Gebühren für die Urnengräber.

00.03	Urnengrabstelle für <u>eine</u> Urne in einer Gemeinschaftsanlage	
00.03.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	648

Zu 00.03.00: Die geringere Bewertung der Fläche sowie die stärkere Berücksichtigung der Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung ergeben diese neue Gebühr. Diese steigt im anonymen Urnengräberfeld überproportional, weil die deutliche Steigerung des Gemeinkostenanteils sich wegen des geringeren Flächenbezugs in besonderer Form auswirkt.

00.03.01	Gemeinschaftsanlage Standard	1.421
----------	------------------------------	-------

Zu 00.03.01: Die geringere Bewertung der Fläche sowie die stärkere Berücksichtigung der Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung ergibt diese Gebühr für die pflegefreie Gemeinschaftsanlage Standard.

Anlage 2

00.03.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	2.842
----------	------------------------------	-------

Zu 00.03.02: Die Gebühr der Gemeinschaftsanlage Exklusiv wurde strukturell angepasst.

00.04	Urnengrabstelle für <u>zwei</u> Urnen in einer Gemeinschaftsanlage	
00.04.00	Gemeinschaftsanlage Standard	2.131

Zu 00.04.00: Die Gemeinschaftsanlage Standard für zwei Urnen berücksichtigt die Nachfrage nach Partnergräbern in pflegefreien Gemeinschaftsanlagen.

00.04.01	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	4.262
----------	------------------------------	-------

Zu 00.04.01: Die Gemeinschaftsanlage Exklusiv für zwei Urnen berücksichtigt die Nachfrage nach Partnergräbern in pflegefreien Gemeinschaftsanlagen.

00.05	Urnengrabstellen für 2 Urnen in einer Urnenmauer	867
00.06	Urnengrabstellen für 4 Urnen in einer Urnenmauer	1.302
00.07	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	1.206
00.08	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Säрге	1.607
00.09	Erdbestattungsgrabstelle 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Säрге	3.032
00.10	Erdbestattungsgrabstelle 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Säрге	4.547
00.11	Erdbestattungsgrabstelle 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Säрге	6.063

Zu 00.05-00.11: Die geringere Bewertung der Fläche sowie die stärkere Berücksichtigung der Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung ergeben diese neuen Gebühren für die erstmalige Vergabe von Grabstellen.

01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	844
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	926
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in ei-	474

Anlage 2

	nem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	
01.00.03	Zuschlag zu den Gebührensätzen 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen nach § 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung	115
01.00.04	Beilegung eines Kindes (§ 3 Absatz 2 Friedhofsordnung)	30
01.01	Beisetzung einer Urne	
01.01.00	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Angehörige	141
01.01.01	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Angehörigen	168
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Gründekoration	165
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	32
07.01	Abheben eines Breitsteins	64
07.02	Abheben einer Einfassung je Meter	17
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden oder nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei.	32

Zu 01.00.00-08: Die erforderliche Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung verursacht diese neuen Gebühren.

09.	Verlängerung bestehender Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.	
09.03.00	von 2 m ²	909
09.03.01	von 4 m ²	1.819
09.03.02	von 6 m ²	2.729
09.03.03	von 8 m ²	3.638
09.03.04	von 4 m ² in bevorzugter Lage	2.729
09.03.05	von 6 m ² in bevorzugter Lage	4.092
09.03.06	von 8 m ² in bevorzugter Lage	5.457

Zu 09.03.00 bis 09.03.06: Die geringere Bewertung der Fläche sowie die stärkere Berücksichtigung der Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung ergeben diese neuen Gebühren für die Verlängerung bestehender Nutzungsrechte an früheren Erdbestattungsgrabstellen, die wegen der Bodenverhältnisse nur noch für Urnenbeisetzungen geeignet sind.

10	Umbettung (§ 10 der Friedhofsordnung)	
10.00	Ausgrabung einer Urne	112
10.01	Lieferung einer Ascheurne (Typ Standard)	16
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	143
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	
10.03.00	In einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	545
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	624
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg	
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	722
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	798
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	422
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals / einer Einfassung	
11.00	Genehmigung eines Grabmals	67
11.01	Genehmigung einer Einfassung	26

Zu 10-11.01: Die erforderliche Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung verursacht diese neuen Gebühren.

C. Zu Artikel 2 des Ortsgesetzes

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes zum 01. September 2013.